

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Burgring 4
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 23. November 2020
iws/absenger

GZ: ABT03VD-15849/2013-65

Stellungnahme - Novelle zum Stmk. Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Novellenentwurfs zum Stmk. Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 und nimmt wie folgt Stellung:

Mit der gegenständlichen Novelle soll eine klarere Abgrenzung zulässiger Spielapparate geschaffen und damit auch das Verbot von Geldspielapparaten präzisiert werden. Dadurch soll für künftige behördliche und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Klarheit geschaffen werden.

Seitens der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe kann diese Intention zwar nachvollzogen werden, jedoch stellen Zusatzangebote, wie Spielapparate, für viele Gastronomiebetriebe einen nicht unwesentlichen wirtschaftlichen Faktor dar. Dementsprechend wurden vor dem Inkrafttreten der derzeitigen geltenden Regelungen über das Aufstellen und Betreiben von Spielautomaten in einer nicht unerheblichen Anzahl von Gastgewerbebetrieben Automaten im Rahmen des seinerzeitigen sog. „Kleinen Glücksspiels“ betrieben. Gerade in der derzeitigen wirtschaftlich herausfordernden Phase wäre die Möglichkeit der Schaffung eines attraktiven Zusatzangebots im Gastgewerbe sehr wichtig. Es wird daher angeregt, das Betreiben von Automaten mit moderaten Gewinnmöglichkeiten zu ermöglichen. Diese sollen, im Gegensatz zum „Kleinen Glücksspiel“, eine Möglichkeit des Unterhaltungsspiels mit geringfügiger Ausspielung darstellen und sollten damit auch aus der Sicht des Spielerschutzes als unbedenklich anzusehen sein.

Die Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe regt daher an, die Möglichkeit einer „Bagatellausspielung mit Automaten“ einzuführen. Die wichtigsten Eckpunkte dieses Modells sind:

- Aufstellung der Spielapparate ausschließlich in gewerblichen Gastronomiebetrieben
- Höchstesinsatz je Spiel: 20 Cent, Höchstgewinn je Spiel: 5 Euro
- Kein Bankomat- oder Kreditkarteneinzug, ausschließliche Verwendung von Bargeld

- Keine Zusatzfunktionen wie Parallelspele, Automatiktasten u.Ä.
- Keine zentralseitige Vernetzung, sondern selbsttätige Entscheidung des Apparats über Gewinn und Verlust
- Mind. 3 Sekunden zwischen den Spielstarts
- Gewinnausschüttungsquote mind. 85%
- max. Stundenverlust 25 Euro
- Zulassung zum Spiel ab 18 Jahren
- Max. 3 Apparate je Standort

Eine detaillierte Erläuterung des Modells wird im beigelegten Konzept des Fachverbandes der Freizeit- und Sportbetriebe übermittelt - siehe Anlage.

Die WKO Steiermark schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe an.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungsvorschläge.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor

Anlage:

- Konzept „Bagatellausspielungen mit Automaten“

Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe

Konzept „Bagatellausspielungen mit Automaten“



Position 1. Juni 2017

Konzept „Bagatellausspielungen mit Automaten“

Ausgangslage:

Nach dem „Auslaufen“ des „kleinen Glücksspiels ALT“ und der politischen Festlegung Wiens und anderer Bundesländer, keine Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten zu etablieren, ist das „kleine Automatenglücksspiel“, wie von uns prognostiziert, zunehmend in den „ungeregelten“ Bereich ausgewichen, dh konkret:

- In den komplett illegalen Bereich, der auch nicht von unseren (früheren) Mitgliedern besetzt wird. Diese Automaten, die oft als Unterhaltungsspiel- oder Wettautomaten getarnt werden, bezahlen mittlerweile auch keine Vergnügungssteuer mehr, da die Finanzpolizei diesen Betreibern auf der Spur ist. Null Einnahmen stehen daher nunmehr hohe Verwaltungskosten für den permanent erforderlichen Behördeneinsatz (Finanzpolizei, MA 36, Polizei) gegenüber.
- In legale Outlets außerhalb der Landesgrenzen, zusätzlich im grenznahen Ausland (zB Excalibur City bei Klein Haugsdorf). Auch diesfalls keinerlei Steuereinnahmen in den betroffenen Bundesländern.
- In den immer schneller wachsenden Online-Bereich, der in keinsten Weise lizenziert oder kontrolliert wird, Steuereinnahmen Null.

Im ersten und drittgenannten Bereich gibt es weder Spieler- noch Jugendschutz.

Eine Publikumsmigration in die legalen Spielbanken hat im Großen und Ganzen erwartungsgemäß nicht stattgefunden (völlig unterschiedliches Zielpublikum!).

Die Zahl der Spielsüchtigen (ohnedies meist weit übertrieben dargestellt) hat durch das Automatenverbot nicht signifikant abgenommen, aus den oben dargestellten Gründen.

Aus diesen Gründen sind die Vergnügungssteuereinnahmen in den Bundesländern durch den Wegfall des Tatbestandes Automaten massiv eingebrochen.

Vorgeschlagene Konsequenz - neue Bagatell-Ausspielungen mit Automaten in Gastronomiebetrieben:

Aus diesem Grund schlagen wir im Rahmen der zu erwartenden Überarbeitung des Glücksspielgesetzes (GSpG) die Einführung eines neuen Bagatellautomatenglücksspiels nach folgendem Modell vor:

- Einbau in **§ 4 GSpG** („Ausnahmen aus dem Glücksspielmonopol“) in einem neuen Absatz 7 unter der Bezeichnung **„Bagatellausspielungen mit Automaten“**.

Erläuterung: Das würde es den Ländern ermöglichen, im Rahmen der Vorgabe des GSpG (etwa in Wien wieder im Veranstaltungsg) solche Automaten ordnungspolitisch zu regeln. Die Länder hätten nach wie vor das Recht, sich dieser Möglichkeit aus politischen Gründen zu verweigern. Die Rahmenbedingungen wären im GSpG wie im Folgenden dargestellt festzusetzen und unterscheiden dieses Bagatellspiel signifikant vom vormaligen „kleinen Glücksspiel ALT“.

- Aufstellung und Betrieb ausschließlich in **Gastronomiebetrieben** gemäß § 111 GewO, wobei der **Charakter des Betriebs als Gastbetrieb** gewahrt bleiben muss.
- **Höchsteinsatz 20 Cent - Höchstgewinn pro Spiel 5 EUR** (ausschließlich in Bargeld)

Anmerkung: Kein Bankomat-oder Kreditkarteneinzug odgl. Die entsprechenden Grenzen lagen beim „kleinen Glücksspiel alt“ bei 50 c - 20 EUR, aber ohne jegliche weiteren abfedernden Rahmenauflagen wie hier.

- **Keine Zusatzfunktionen** der Apparate wie Automatiktasten, Parallel- und Zusatzspiele, Einsatz- bzw. Gewinnsteigerungen bis maximal 20 Cent bzw 5 Euro, kumulierte Einsätze bzw Gewinne auf mehrere Spiellinien

Erläuterung: All das wurde beim kleinen Automaten spiel alt ausgiebigst praktiziert, weil der Gesetzgeber es verabsäumt hatte, Rahmenbedingungen zu regeln!

- Apparat entscheidet **selbsttätig** über Gewinn oder Verlust - **keine zentralseitige Vernetzung oder Vernetzung von Apparaten zu Spielzwecken untereinander** erlaubt (außer zu Servicezwecken)

Anmerkung: Es ist eine Kontrollmöglichkeit wie bei den Registrierkassen vorzusehen.

- **Zwischen 2 Spielstarts müssen mindestens 3 Sekunden liegen**

Anmerkung: Diese Rahmenbedingung ist neu.

- Jedes Spiel muss vom Spieler **gesondert** ausgelöst werden.
- **Gewinnausschüttungsquote** mindestens 85 %
- **Maximaler Stunden-Verlust für den Spieler** (über unendlich viele Spiele gerechnet) 25 EUR

Anmerkung: Die Geräte können von der Industrie so programmiert werden (Vorbild: Deutschland).

- Zulassung zum Spiel **ab 18 Jahren**.
- Bewilligungsinhaber bzw. Gastgewerbetreibende haben die am Aufstellort tätigen Mitarbeiter nachweislich über die relevanten Bestimmungen des GSpG und die Jugendschutzbestimmungen zu belehren und Konsumenten im Zweifelsfall zu Ausweiskontrollen anzuhalten. Personen, die trotz Belehrung unberechtigt am Apparat spielen oder spielen wollen, sind aus dem Lokal zu verweisen, im Wiederholungsfall ist ein Lokalverbot auszusprechen.
- Betätigung des Apparates gesichert durch **biometrische Erkennung** pro Betreiber.

Erläuterung: Der Kunde muss sich vor dem Spiel am Automaten erstmalig mittels biometrischer Datenerfassung registrieren, wobei das Alter (mindestens

18 Jahre) mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen ist. Die namentliche Identität des Spielers wird nicht registriert. Wechselt der Spieler zu einem anderen Betreiber, hat dort eine neuerliche analoge Registrierung zu erfolgen. Dieses System kann von der Industrie in ausgereifter und erprobter Form bereitgestellt werden.

- Am selben **Standort** dürfen keine Landesauspielungen (§ 5 GSpG), Video-Lotterieterminals (§ 12a GSpG) oder andere, nicht dem § 4 GSpG unterliegende Glücksspiele betrieben werden.

Erläuterung: Daher wäre es möglich, parallel im selben Betrieb das „kleine Wirtshauspoker“ bzw. Schausteller-Warenautomaten (zB „Greifer“ mit Plüschtieren) zu betreiben.

- **Maximal 3 Apparate pro Standort**, ausgenommen in gesetzlich oder behördlich festgelegten Volksvergnügungsgebieten wie zB dem Volkssprater und Böhmischem Prater in Wien. Pro Spielapparat muss mindestens eine Fläche von 3 m² zur Verfügung stehen.
- Leicht und ständig einsehbarer Betrieb im Rahmen der gastgewerblichen Betriebsanlage

Erläuterung: Daher kein Betrieb in einem nur dem Automatenspiel dienenden Extraraum.

- Verabreichung und Konsum auch nicht kostenloser alkoholischer Getränke oder von Tabakwaren während des Spiels am Apparat nicht gestattet.

Erläuterung: Daher kein Automatenbetrieb zB in einem Raucherzimmer (soweit in Zukunft überhaupt noch zulässig).

- Die Apparate müssen entsprechend ihrer Art als solche **gekennzeichnet** sein und eine deutlich lesbare, leicht verständliche Beschriftung jedenfalls in deutscher Sprache mit wahrheitsgetreuen Angaben über die bereitstehenden Spielmöglichkeiten bzw. Erfolgchancen sowie Name, Anschrift und Kontaktdaten (wie z.B. Telefon- und Faxnummer, Email, Homepage) des Berechtigungsinhabers aufweisen. Ferner ist auf die

Alterszulassung von 18 Jahren deutlich hinzuweisen. Darüber hinaus muss am Apparat ein Hinweis darauf angebracht sein, dass während des Spiels am Apparat Verabreichung und Konsum alkoholischer Getränke und von Tabakwaren unzulässig sind.

- Nicht erlaubt ist jegliche aufdringliche oder irreführende **Werbung bzw. Kennzeichnung** der Apparate und der Betriebsstätte.
- **Steuerrechtliche Aspekte:** Ausnahme von der Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs 6 GSpG --> Vergnügungssteuer der Länder möglich. Nach Einschätzung unserer Branchenexperten wäre eine prozentuale Berechnung wie folgt wirtschaftlich darstellbar: Kassainhalt minus USt, davon maximal 20 % Gemeindeabgabe.

Aufgrund der Ausnahme aus dem Glücksspielmonopol muss/kann die konkrete legislative Umsetzung durch die Länder erfolgen. Bewilligungsinhaber kann der Gastwirt oder ein Dritter (Spielautomatenaufsteller) sein. Die neue Abgabe könnte **Vergnügungssteuerabgänge kompensieren** und auch als **reine „Automatenabgabe“** gestaltet werden. Das neue Modell wäre neben den jugend- und spieterschutzpolitischen Konsequenzen eine „Kompensation“ sowohl für die Automatenbetreiber (Arbeitsplätze!) als auch die vielfach belastete Gastronomie, ganz abgesehen von den positiven Effekten für die Automatenindustrie und den Standort Österreich. Weiters wird die Abwanderung in den illegalen Glücksspielbereich und den unkontrollierbaren Online-Glücksspielbereich hintangehalten.

Rückfragehinweis^[1]:

Für Rückfragen steht die jeweilige Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe Ihres Bundeslandes gerne zur Verfügung.

Autor:
Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: freizeitbetriebe@wko.at
W: <http://wko.at/freizeitbetriebe>

Wien, 1.06.2017

^[1] Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.